

Informationen zum Anmeldeverfahren an Grundschulen



Schulpflicht

gemäß § 35 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514)

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Anmeldeverfahren

Die Stadt Wesel bittet Mitte Oktober die Eltern der ab 1. August des nächsten Jahres schulpflichtigen Kinder, ihr Kind bis spätestens zum 15. November anzumelden.

In der Aufforderung werden den Eltern die Anmeldetermine mitgeteilt und das erforderliche persönliche Anmeldeformular dem Schreiben beigelegt.

Die Eltern möglicher „Kann-Kinder“ erhalten keine Aufforderung zur Anmeldung und müssen daher das Anmeldeformular in der Schule ausfüllen.

Jedes Kind aus Wesel hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule seines Wohnortes im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Bei Anmeldung an einer nicht nächstgelegenen Grundschule ist von den Eltern bei der Anmeldung eine weitere Schule als Zweitwunsch anzugeben.

Über die Entgegennahme des Anmeldeformulars erhalten die Eltern von der Grundschule eine schriftliche Anmeldebestätigung.

Aufnahmeverfahren

(§§ 35, 37 und 46 Schulgesetz NRW sowie § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VVzAO-GS) in der aktuell gültigen Fassung)

1. Vorrangig aufgenommen werden schulpflichtige Kinder,
 - die ihren Hauptwohnsitz in Wesel haben **und**
für die die gewählte Grundschule die nächstgelegene ist
2. danach werden weitere schulpflichtige Kinder,
 - die nach dem 15. November angemeldet wurden
(die Voraussetzungen aus Punkt 1 müssen erfüllt sein)

aufgenommen.

3. Sollte es dann noch freie Plätze geben, werden die Kinder berücksichtigt,
 - die Ihren Hauptwohnsitz in Wesel haben **und**
 - für die die gewählte Grundschule nicht die nächstgelegene ist.

Die Schulleitung prüft Härtefälle und zieht eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung heran:

- Geschwisterkinder
- Schulwege
- Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern
- Unterschiedlicher Muttersprache

Über die Reihenfolge und die Auswahl der Kriterien entscheidet die Schulleitung in eigener Zuständigkeit.

Aufnahmebestätigung

Die schriftlichen Aufnahmebestätigungen werden den Eltern von den Schulleitungen am 31. Januar des nächsten Jahres zugesandt.

Bildung der Eingangsklassen an Grundschulen

Der Schulträger (Stadt Wesel) ist nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten.

Nach dem aktuell geltenden 8. Schulrechtsänderungsgesetz entscheidet der Schulträger unter Einhaltung einer Kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Schulen bzw. Standorte.

Im Regelfall geschieht dies in dem Zeitraum zwischen den Anmeldeterminen an den Grundschulen und der Mitteilung der Aufnahmeentscheidungen an die Eltern.